

# § 32 Stmk. VRG Ermittlung durch die Gemeindegewahlbehörde

Stmk. VRG - Steiermärkisches Volksrechtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.08.2018

- (1) Nach Ablauf der Eintragungsfrist hat die Eintragungsbehörde der Gemeindegewahlbehörde die Eintragungslisten vorzulegen.
- (2) Die Gemeindegewahlbehörde ermittelt unverzüglich auf Grund des Wählerverzeichnis und der Eintragungslisten
  - a) die Summe der Stimmberechtigten,
  - b) die Summe der gültigen Eintragungen.
- (3) Die Gemeindegewahlbehörde hat das Ergebnis unverzüglich der Landeswahlbehörde telefonisch mitzuteilen und die Beurkundung des Ergebnisses sowie die Eintragungslisten innerhalb einer Woche nachzureichen.
- (4) Das Ergebnis der Ermittlung ist in einer Niederschrift zu beurkunden.

In Kraft seit 01.01.1987 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)